

## **OLG Köln, Einlegung der weiteren Beschwerde im Insolvenzverfahren: Beschuß vom 1.10.1999 - 2 W 147/99 [Urteilsanmerkung]**

**Christoph Becker**

### **Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:**

Becker, Christoph. 2000. "OLG Köln, Einlegung der weiteren Beschwerde im Insolvenzverfahren: Beschuß vom 1.10.1999 - 2 W 147/99 [Urteilsanmerkung]." *Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht* 10 (1): 25–29.  
<https://doi.org/10.1515/dwir.2000.006>.

### **Nutzungsbedingungen / Terms of use:**

**licgercopyright**



## OLG Köln, Einlegung der weiteren Beschwerde im Insolvenzverfahren

InsO § 7; ZPO §§ 233, 569, 577

<Beschluß vom 1. 10. 1999 – 2 W 147/99

**1. Die weitere Beschwerde nach § 7 Abs. 1 InsO und der Antrag auf ihre Zulassung können nur bei dem Landgericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, oder bei dem Oberlandesgericht angebracht werden, das für die Entscheidung über die weitere Beschwerde zuständig ist.**

**2. Daß der Beschwerdeführer die Beschwerdefrist verläßt, weil er das Rechtsmittel bis zu ihrem Ablauf nicht bei dem gemäß§7 Abs. 3 InsO bestimmten, sondern bei einem anderen Oberlandesgericht einreicht, rechtfertigt nicht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.**

### Aus den Gründen

1. Der Schuldner hat am 9. 3. 1999 bei dem AG Essen einen Antrag vom 8. 3. 1999 auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens über sein Vermögen und auf Gewährung von Restschuldbefreiung eingereicht. Diesen Antrag hat das Amtsgericht durch Beschuß vom 18. 3. 1999 – 161 IK 11/99 »als unzulässig zurückgewiesen«, und zwar mit der Begründung, der von dem Schuldner vorgelegte sog. Null-Plan trage den Gläubigerinteressen nicht ausreichend Rechnung. Die gegen diesen Beschuß gerichtete sofortige Beschwerde des Schuldners ist durch Beschuß des LG Essen vom 28. 5. 1999 – 2 T 70/99, der dem Schuldner am 7. 6. 1999 zugestellt worden ist, zurückgewiesen worden. Das Landgericht hat ausgeführt, der Eröffnungsantrag werde den in § 1 InsO genannten Zielen des Verfahrens nicht gerecht. Eine Befriedigung auch nur eines Teils der Forderungen der Gläubiger von mehr als 350.000 DM sei nicht zu erreichen. Für eine solche Fallgestaltung sei das Insolvenzverfahren nicht vorgesehen. Gelegenheit zu einer Restschuldbefreiung solle nur der Schuldner erhalten, der mit seinem Vermögen zumindest einen Teil seiner Verbindlichkeiten erfüllen könne.

Mit einem an das OLG Hamm adressierten und dort am 16. 6. 1999 eingegangenen Schreiben vom 14. 6. 1999 hat der Schuldner erklärt, er lege

»Beschwerde gegen den Beschuß des Insolvenzgericht am Landgericht Essen vom 28. 5. 1999, Aktenzeichen: 2 T 69/99«

ein und beantrage, diese weitere Beschwerde gemäß § 7 InsO zuzulassen. Das Aktenzeichen der ersten Instanz wird in diesem Schreiben mit 161 IK 10/99 angegeben. Mit Verfügung vom 16. 6. 1999 hat der Vorsitzende eines Zivilsenats des OLG Hamm das Schreiben des Schuldners vom 14. 6. 1999 mit der Bitte um Übernahme gemäßder Verordnung über die Zusammenfassung der Entscheidungen über die weiteren Beschwerden in Insolvenzsachen vom 6. 11. 1998 an das OLG Köln weitergeleitet. Hier sind diese Verfügung und die Beschwerdeschrift vom 14. 6. 1999 am 22. 6. 1999 eingegangen.

Gegenstand des in der Beschwerdeschrift vom 14. 6. 1999 bezeichneten Verfahrens 161 IK 10/99, AG Essen (2 T 69/99, LG Essen) ist ein Antrag der Ehefrau des Schuldners auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen. Nach-

dem der Senat die Akten jenes Verfahrens beigezogen und den Schuldner durch Verfügung vom 15. 7. 1999 darauf hingewiesen hatte, daßer durch die in jenem Verfahren ergangenen, lediglich den Insolvenzantrag seiner Ehefrau betreffenden Entscheidungen des Amts- und des LG Essen nicht beschwert werde, hat der Schuldner mit Schreiben vom 21. 7. 1999, bei dem OLG Köln eingegangen am 26. 7. 1999, erklärt, er habe in seiner Beschwerdeschrift vom 14. 6. 1999 ein falsches Aktenzeichen angegeben. Das richtige Aktenzeichen des Verfahrens, in dem er weitere Beschwerde einlegen wolle, laute 161 IK 11/99. Mit einem weiteren, bei dem OLG Köln am 4. 8. 1999 eingegangenen Schreiben vom 31. 7. 1999 hat der Schuldner das Aktenzeichen der Entscheidung des LG Essen, gegen die sich sein Rechtsmittel richten soll, mit 2 T 70/99 bezeichnet.

2. Die weitere Beschwerde des Schuldners und sein Antrag auf Zulassung dieses Rechtsmittels sind unzulässig, weil der Schuldner die hierfür gesetzlich vorgeschriebene Frist verläßt. Darauf hat der Senat den Schuldner durch Verfügung vom 12. 8. 1999 hingewiesen.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 InsO gelten für den Antrag auf Zulassung der weiteren Beschwerde gegen eine Beschwerdeentscheidung des Landgerichts in einer Insolvenzsache die Vorschriften über die Einlegung der sofortigen Beschwerde entsprechend. Der Zulassungsantrag und mit ihm die weitere Beschwerde selbst sind deshalb gemäß § 577 Abs. 2 Satz 1 ZPO innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen seit der Zustellung des angefochtenen Beschlusses des Landgerichts anzubringen (vgl. Breutigam/Blersch/Goetsch, Insolvenzrecht Bd. I, 1998, § 7 InsO, Rdn. 8; HK-InsO/Kirchhof, § 7 Rdn. 8; Kübler/Prüting, InsO, 1998, § 7 Rdn. 6; Nerlich/Römermann/Becker, InsO, 1999, § 7 Rdn. 33; FK-InsO/Schmerbach, 1999, § 7 Rdn. 4). Hierfür ist es ausreichend, aber auch erforderlich, daß der Zulassungsantrag und die weitere Beschwerde innerhalb dieser Frist entweder bei dem Landgericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat (§§ 569 Abs. 1 ZPO, 7 Abs. 1 Satz 2 InsO), oder bei dem Oberlandesgericht eingehen, das für die Entscheidung über die weitere Beschwerde zuständig ist (§§ 577 Abs. 2 Satz 2 ZPO, 7 Abs. 1 Satz 2 InsO; vgl. Breutigam/Blersch/Goetsch, Kirchhof, Kübler/Prüting und Schmerbach, jeweils aaO; Nerlich/Römermann/Becker, aaO, § 7 Rdn. 23). Der Eingang bei einem anderen Gericht genügt dagegen zur Wahrung der Frist nicht.

Da der Beschuß des Landgerichts vom 28. 5. 1999 dem Schuldner am 7. 6. 1999 zugestellt worden ist, ist die Rechtsmittelfrist im vorliegenden Fall mit dem Ende des 21. 6. 1999 abgelaufen. Innerhalb dieser Frist sind die weitere Beschwerde und der Zulassungsantrag weder bei dem LG Essen, das die angefochtene Entscheidung erlassen hatte, noch bei dem zur Entscheidung über den Zulassungsantrag und die weitere Beschwerde gemäß § 1 der Verordnung über die Zusammenfassung der Entscheidungen über die weiteren Beschwerden in Insolvenzsachen (GVBl. NW 1998, 550) i. V. m. § 7 Abs. 3 InsO zuständigen OLG Köln eingegangen. Dadurch, daß die

Beschwerdeschrift innerhalb der Rechtsmittelfrist bei dem nicht zuständigen OLG Hamm eingereicht worden ist, ist die Notfrist der §§ 7 Abs. 1 Satz 2 InsO, 577 Abs. 2 ZPO nicht gewahrt worden.

Abgesehen von dem vorstehend Gesagten ist die genannte Frist aber auch deshalb nicht gewahrt, weil der Schuldner erst nach dem Fristablauf, nämlich erst mit seinen Schreiben vom 21. und 31. 7. 1999 die Entscheidung bezeichnet hat, gegen die sich das Rechtsmittel richten soll, während es nach den Angaben des Schuldners in der Beschwerdeschrift vom 24. 6. 1999 gegen den in der Parallelsache 161 IK 10/99, AG Essen, ergangenen Beschluß des LG Essen vom 28. 5. 1999 – 2 T 69/99 gerichtet war.

Einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat der Schuldner auch nach dem Hinweis des Senats auf die Versäumung der Rechtsmittelfrist nicht gestellt. Auch von Amts wegen (§ 236 Abs. 2 Satz 2 ZPO) kann dem Schuldner Wiedereinsetzung nicht gewährt werden. Zwar sind gemäß § 4 InsO im Insolvenzverfahren auch die Bestimmungen der §§ 233 bis 238 ZPO über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand anzuwenden (vgl. *Kirchhof*, aaO, § 4 Rdn. 10; *Nerlich/Römermann/Becker*, aaO, § 4 Rdn. 23; *Smid*, InsO, 1999, § 4 Rdn. 9). Einer Wiedereinsetzung des Schuldners in den vorigen Stand steht indes entgegen, daß er die Notfrist des § 7 Abs. 1 InsO nicht ohne sein Verschulden (§ 233 ZPO) versäumt hat.

Danach, bei welchem Gericht die weitere Beschwerde gemäß § 7 Abs. 1 InsO und der Antrag auf ihre Zulassung einzureichen sind, hätte sich der Schuldner – bei dem Insolvenzgericht oder bei dem Landgericht – erkundigen können und müssen. Allerdings kommt eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dann in Betracht, wenn ein fristgebundener Schriftsatz bei einem anderen als dem zuständigen Gericht eingereicht wird und sich die Weiterleitung an das zuständige Gericht verzögert, sofern bei einer Weiterleitung im ordnungsgemäßem Geschäftsgang die Frist gewahrt worden wäre (vgl. BGH, NJW 1998, 908; BGH, NJW-RR 1998, 354; BAG, NJW 1998, 923, 924). Hier kann indes dahingestellt bleiben, ob darin, daß die Beschwerdeschrift vom 14. 6. 1999, deren Weiterleitung an das zuständige OLG Köln der Vorsitzende des Zivilsenats des OLG Hamm noch am Tage des Eingangs bei dem OLG Hamm, dem 16. 6. 1999 verfügt hatte, das OLG Köln erst am 22. 6. 1999 erreicht hat, eine Verzögerung in dem genannten Sinne zu sehen ist. Denn die Versäumung der Rechtsmittelfrist beruht nicht allein darauf, daß die Beschwerdeschrift vom 14. 6. 1999 bei einem unzuständigen Gericht eingereicht worden ist, sondern auch darauf, daß in ihr die angefochtene Entscheidung des Landgerichts unzutreffend bezeichnet worden ist. An dem zuletzt genannten Mangel hätte es nichts geändert, wenn die Beschwerdeschrift ein oder zwei Tage früher an das OLG Köln weitergeleitet worden wäre. Die erforderliche Klarstellung, daß nicht der in dieser Beschwerdeschrift bezeichnete, sondern ein anderer Beschluß des LG Essen vom 28. 5. 1999, nämlich der unter dem Aktenzeichen 2 T 70/99 ergangene Beschluß, angefochten werden sollte, wäre auch in diesem Fall nicht vor dem Ablauf der Notfrist der §§ 7 Abs. 1 InsO, 577 Abs. 2 ZPO erreicht worden.

Die weitere Beschwerde und der Antrag auf ihre Zulassung müssen deshalb als unzulässig verworfen werden. Eine

Kostenentscheidung ist nicht veranlaßt, weil dem Beschwerdeführer kein Gegner gegenübersteht.

### Anmerkung

#### I. Sog. »Nullplan«

Das mit der Entscheidung beendete Beschwerdeverfahren wurde ausgelöst, als das Amtsgericht als Insolvenzgericht den Antrag des Schuldners und nachmaligen Beschwerdeführers auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens abwies. Grund für die Ablehnung war, daß in den Augen des Insolvenzgerichts der Schuldner dem Insolvenzgericht keinen Plan nach § 305 Abs. 1 Nr. 4 InsO vorgelegt hatte, welcher dienlich gewesen wäre, wenigstens eine anteilige Befriedigung der Gläubiger in greifbare Nähe zu rücken. Der Schuldner hatte lediglich einen sog. »Nullplan« aufgestellt, d. h. er hatte den Gläubigern nichts angeboten als seinen Wunsch vollkommener Entschuldung ohne irgendwelche Teilzahlungen. Das Landgericht befand auf die Beschwerde des Schuldners wie das Amtsgericht, ein Nullplan genüge nicht für die Ingangsetzung des Verbraucherinsolvenzverfahrens mit anschließender Restschuldbefreiung.

Das mit der weiteren Beschwerde vom Schuldner angerufene Oberlandesgericht enthält sich nun einer Entscheidung darüber, ob der Schuldner mit Vorlage eines »Nullplanes« den Anforderungen des § 305 Abs. 1 Nr. 4 InsO an beizubringenden Unterlagen gerecht werden kann.<sup>1</sup> Der Beschluß liefert daher auch keine Aussage dazu, mit welchen Mindesttilgungsangeboten der Schuldner gegebenenfalls das Risiko eines »Nullplanes« vermeiden kann. Offen mußdes weiteren bleiben, ob vielleicht, wenn überhaupt, allein der finanziell weitestgehend oder vollkommen ohnmächtige Verbraucher (dessen Vermögen allenfalls die Verfahrenskosten im Sinne von §§ 26 Abs. 1 Satz 1, 298 Abs. 1 InsO trüge und den Gläubigern ohnehin keine Aussicht auf wenigstens teilweise Befriedigung gewährt) einen »Nullplan« präsentieren kann, wohingegen der noch zu bruchstückhaften Leistungen fähige

<sup>1</sup> Eignung eines »Nullplanes« zur Einleitung des Verbraucherinsolvenzverfahrens bejahen AG München, Beschl. v. 7. 12. 1998 – 152 AR 220/98, DZWIR 1999, 119, 121 = EWiR 1999, 85, §114 I/99 mit Anm. von *Reifner* = NJW 1999, 432, 434; AG Dortmund, Beschl. v. 25. 1. 1999 – 1K 1/99, ZIP 1999, 456, 457; AG Wolfratshausen, Beschl. v. 1. 4. 1999 – 2 IK 27/99, DZWIR 1999, 302f = ZInsO 1999, 296 = ZIP 1999, 721 f, betreffend Fast-Null-Plan mit Befriedigungsquote von 3 %; LG Essen, Beschl. v. 8. 6. 1999 – 2 T 73/99, DZWIR 1999, 348 = ZIP 1999, 1137f; LG Würzburg, Beschl. v. 6. 8. 1999 – 3 T 227/99, NZI 1999, 417 ff; LG Würzburg, Beschl. v. 6. 8. 1999 – 3 T 754/99, ZInsO 1999, 583 ff; BayOblG, Beschl. v. 30. 9. 1999 – 4 Z BR 4/99, NZI 1999, 451 ff = ZInsO 1999, 645 ff = ZIP 1999, 1926 ff; OLG Köln, Beschl. v. 2. 11. 1999 – 2 W 137/99, ZIP 1999, 1929 ff; LG München II, Beschl. v. 8. 10. 1999 – 7 T 3486/99, NZI 1999, 465, betreffend Fast-Null-Plan mit Befriedigungsquote von 5,53%; *Pape*, Restschuldbefreiung und Masselosigkeit, in: *Rpfleger* 1997, 237, 240 ff; *ders.*, Rechtsprechungsübersicht: Entscheidungen zum Verbraucherinsolvenzverfahren, insbesondere zur Bewilligung von Insolvenzkostenhilfe und zur Zulässigkeit sog. »Null-Plane«, in: ZInsO 1999, 602ff; *Bruns*, Entschuldung auf Staatskosten?, in: NJW 1999, 3445, 3446f. Verneinend AG Würzburg, Beschl. v. 10. 1. 1999 (18. 1. 1999?) – 1 IK 1/99, KTS 1999, 346 (Leitsatz) = ZInsO 1999, 119 (Leitsätze) = ZIP 1999, 319f, betreffend Fast-Null-Plan mit einer Befriedigungsquote von 0,8%, und Beschl. v. 19. 1. 1999 – 1 IK 2/99, KTS 1999, 346 (Leitsatz) = ZInsO 1999, 119 (Leitsätze), betreffend Befriedigungsquote von 6,71%; AG Baden-Baden, Beschl. v. 25. 1. 1999 – 11 IK 7/99, AG Würzburg, Beschl. v. 1. 2. 1999 – 2 IK 8/99, KTS 1999, 346f (Leitsatz) = ZIP 1999, 454 ff, betreffend Befriedigungsquote unter 10%; AG Würzburg, Beschl. v. 8. 3. 1999 – 1K 67/99, DZWIR 1999, 301f, betreffend Befriedigungsquote von 0,21%; AG Stendal, Beschl. v. 21. 5. 1999 – 7 IK 11/99, ZIP 1999, 929f, betreffend Fast-Null-Plan mit Befriedigungsquote unter 0,8%; AG Essen, Beschl. v. 19. 3. 1999 – 162 IK 11/99, ZInsO 1999, 239.

Schuldner diese womöglich ernsthaft anbieten muß. Ebenso wenig nimmt der Beschuß zu der tatsächlich (nicht notwendig gedanklich) eng mit dem Problem des »Nullplanes« verbundenen Frage Stellung, ob der finanzschwache Schuldner wegen der zunächst aufzuwendenden Verfahrenskosten Unterstützung in entsprechender Anwendung der Regeln über die Prozeßkostenhilfe (§§ 114 ff ZPO in Verbindung mit § 4 InsO) oder gar unmittelbar aus einer Verknüpfung von Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 Satz 1 GG), Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) und Gleichheitsgrundrecht (Art. 3 GG) genießen kann.<sup>2</sup>

Vielmehr verwirft das Oberlandesgericht den Antrag des Schuldners auf Zulassung der sofortigen weiteren Beschwerde mitsamt der weiteren Beschwerde als unzulässig. Dabei geht es um Probleme des Verfahrensablaufs bei der Beschwerde in Insolvenzsachen. Namentlich hängen sie mit der Eingabe an richtiger Stelle in einzuhaltender Frist zusammen (das für den Eingebenden unerfreuliche Ergebnis allerdings beruht auf der unzutreffenden Bezeichnung der angegriffenen Entscheidung). Die Fragen sind von allgemeiner Bedeutung unabhängig davon, daß die Zurückweisung eines sogenannten Nullplanes, das heißt die Ablehnung der vom Schuldner beantragten Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit Restschuldbefreiung den Anlaß für die Beschwerde gab. Indem die Beschwerde an der Zulässigkeitsfrage scheitert, ist der Weg zur Entscheidung über die Vorlage eines Nullplanes selbst verschlossen.

## II. Probleme des Beschwerdeverfahrens

Die Ablehnung einer Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens ist gemäß § 34 Abs. 1 Fall 1 InsO in Verbindung mit § 304 Abs. 1 InsO beschwerdefähig. Beschwerdebefugt ist der Schuldner als der Antragsteller. Die Beschwerde ist entsprechend dem Enumerationsprinzip des § 6 Abs. 1 InsO in § 34 Abs. 1 InsO als eine sofortige bezeichnet und findet nach Fehlschlagen gemäß § 7 InsO Abs. 1 Satz 1 InsO ihre Fortsetzung als sofortige weitere Beschwerde (während nicht stets weitere Beschwerde statthaft ist, wenn die Beschwerde sich gegen eine Entscheidung des Insolvenzgerichts nach der Zivilprozeßordnung in Verbindung mit § 4 InsO richtete<sup>3</sup>). Zur Bestimmung der Frist für den Antrag auf Zulassung der weiteren Beschwerde und zugleich für die weitere Beschwerde selbst ist über § 4 InsO eine Anleihe bei § 577 Abs. 2 Satz 1 ZPO zu machen. Die hieraus entspringende Zeitnot läßt für den Rechtsuchenden das Problem der richtigen Adressierung seiner Eingabe überhaupt erst entstehen und zieht dann die Frage einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach sich.

## III. Zuständigkeit

Der Fall belegt, wie wenig Betroffene die gemäß §§ 2 Abs. 2 und 7 Abs. 3 InsO der näheren Gestaltung durch das Landesrecht anheimgestellten Zuständigkeiten in Insolvenzsachen zu überschauen vermögen. Der Bundesgesetzgeber hatte sich um Offenheit bemüht und Rücksicht auf regionale oder lokale Besonderheiten nehmen wollen. Tatsächlich wird mit der Verschiedenheit der Regelungen in den Ländern der Zugang zum staatlichen Rechtsschutz keineswegs erleichtert. Es ist nur zu leicht zu erwarten, daß Beteiligte sich an das falsche Gericht wenden.

Hinzu kommt, daß die knappen Fristen sich dem Laien nicht gut sichtbar offenbaren. § 7 Abs. 2 Satz 1 InsO verweist global auf »die Vorschriften über die Einlegung der sofortigen weiteren Beschwerde«, und dies auch nur wegen des Antrages auf Zulassung der sofortigen weiteren Beschwerde, nicht ausdrücklich wegen der sofortigen weiteren Beschwerde selbst. Es bedarf ergänzend des Verweises in § 4 InsO. Alles zusammen führt dann zu § 577 Abs. 2 Satz 1 ZPO. Das Oberlandesgericht macht die Schwierigkeit treffend schon allein dadurch deutlich, daß es zur Erläuterung in nicht geringem Umfang Literatur heranzieht.

## IV. Anbringen des Antrages auf Zulassung der weiteren Beschwerde und der weiteren Beschwerde selbst

Die Mißachtung der Zuständigkeitsvorschriften in Insolvenzsachen ist, wie im ersten Leitsatz zu dem Beschuß zu sehen, grundsätzlich schädlich. Man kann eine sofortige weitere Beschwerde und den Antrag auf ihre Zulassung nicht (statt beim Landgericht, dessen Entscheidung angegriffen wird, oder in dringenden Fällen beim zuständigen Oberlandesgericht) bei einem beliebigen Oberlandesgericht oder bei einem beliebigen Landgericht schriftlich einreichen. Ebensowenig kann zuvor die Beschwerde (statt an das bislang befaßte Insolvenzgericht oder in dringenden Fällen an das übergeordnete Landgericht) an ein beliebiges Landgericht oder Amtsgericht gerichtet werden. Allenfalls kann der Eingebende die Geschäftsstelle eines beliebigen Amtsgerichts mit dem Risiko der Übermittlungsdauer nach §§ 129a ZPO, 4 InsO in Anspruch nehmen und dort sein Anliegen mündlich zur Niederschrift vortragen oder ein Schriftstück einreichen.<sup>4</sup> Geschäftsstellen der Landgerichte oder Oberlandesgerichte lassen sich so nicht benutzen.

## V. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Zivilverfahren

Das Oberlandesgericht ist aber grundsätzlich willens, in Insolvenzsachen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 233 ZPO mit § 4 InsO) zu gewähren. Ansatz ist die aus dem Zivilprozeß im allgemeinen entlehnte Überlegung, die Eingabe an ein unzuständiges Gericht schade dem Absender nicht,

<sup>2</sup> Dazu AG Duisburg, Beschl. v. 15. 6. 1999 – 60 IK 16/99 (Vorlage an das Bundesverfassungsgericht). Später bejahend LG Hechingen, Beschl. v. 29. 6. 1999 – IK 004/99, ZIP 1999, 1182 f; LG Mühlhausen, Beschl. v. 7. 9. 1999 – 2 T 124/99, ZInsO 1999, 650 f; LG Konstanz, Beschl. v. 14. 9. 1999 – 6 T 58/99, ZIP 1999, 1643 ff; Bruns, in: NJW 1999, 3445 ff. Verneinend LG Braunschweig, Beschl. v. 28. 6. 1999 – 8 T 554/99, ZIP 1999, 1317; LG Münster, Beschl. v. 29. 6. 1999 – 5 T 611/99, ZIP 1999, 1316f; LG München, Beschl. v. 1. 7. 1999 – 14 T 8337/99, ZIP 1999, 1316. Für Eröffnungsverfahren verneinend und für das Verfahren um den Schuldenbereinigungsplan nach Eröffnung bejahend LG Leipzig, Beschl. v. 14. 9. 1999 – 12 T 7223/99, InVo 1999, 346 ff. Siehe auch Pape, Ein Jahr Verbraucherinsolvenz – eine Zwischenbilanz, in: ZIP 1999, 2037, 2045 f. Jeweils mit zahlreichen weiteren Nachweisen zum Streitstand.

<sup>3</sup> Siehe §568 ZPO i. V. m. § 4 InsO. Bereits die Zulässigkeit der vorangehenden Beschwerde ergibt sich in diesen Fällen aus der Zivilprozeßordnung, nämlich aus § 567 Abs. 1 ZPO i. V. m. § 4 InsO. Demgemäß verwarf beispielsweise OLG Köln, Beschl. v. 23. 3. 1999 – 2 W 65/99, DZWIR 1999, 209 ff = ZIP 1999, 586 ff, und Beschl. v. 23. 6. 1999 – 2 W 119/99, NZI 1999, 415 f = InVo 1999, 378 f, die weitere Beschwerde betreffend Ablehnung von Insolvenzverfahrenskostenhilfe für die Schuldnerin mangels Statthaftigkeit als unzulässig. Dem Vorschlag von Uhlenbrück, auch bei den auf die Zivilprozeßordnung zurückgehenden Beschwerden die weitere Beschwerde nach § 7 InsO zuzulassen (siehe Uhlenbrück, Rechtsmittelzug bei Insolvenzkostenhilfe und Vergütungsfestsetzung, in: NZI 1999, 175 ff), folgte das Gericht nicht.

<sup>4</sup> Becker, in: Nerlich/Römermann, Insolvenzordnung, 1999, § 6 Rdn. 44, § 7 Rdn. 37.

wenn der Schriftsatz bei gewöhnlichem Verlauf der Dinge noch rechtzeitig beim zuständigen Gericht angekommen wäre.

Das Oberlandesgericht nimmt Bezug auf zwei Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und eine weitere Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts. Diesen Entscheidungen liegt die Annahme zugrunde, daß Schriftsätze, welche das zivilgerichtliche Rechtsmittelverfahren betreffen und an das Rechtsmittelgericht zu richten wären, aber fälschlich an das Ausgangsgericht gerichtet wurden, vom Ausgangsgericht weitergeleitet werden müssen.<sup>5</sup>

Die herangezogenen Entscheidungen führen eine nachwirkende Fürsorgepflicht des Ausgangsgerichts an, fristgebundene Schriftsätze zum Rechtsmittelverfahren im Zuge ordentlichen Geschäftsganges weiterzuleiten. Dazu stützen sie sich ihrerseits auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts,<sup>6</sup> welches es für Mißachtung des Anspruchs auf ein faires Verfahren, abgeleitet aus dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip, hält, wenn im Zivilprozeß ein Antrag auf Wiedereinsetzung zurückgewiesen werde, nachdem die Berufungsbegrundungsschrift fälschlich beim Landgericht als Ausgangsgericht anstatt beim Oberlandesgericht als Berufungsgericht angebracht wurde.

Auf die Einhaltung dieser Verpflichtung des unzuständigen Gerichtes sollen die Rechtsuchenden (oder ihre Prozeßvertreter) sich nach der vom Bundesverfassungsgericht geformten Rechtsprechung verlassen dürfen. Deshalb kommt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Frage, wenn der Schriftsatz so rechtzeitig beim Ausgangsgericht eingeht, daß ordentlicher Geschäftsgang ohne außergewöhnliche Übermittlungswege genügt, das Schriftstück noch innerhalb der Frist zum Rechtsmittelgericht zu schaffen. Denn dann soll das Verschulden bei der fehlerhaften Adressierung nicht ursächlich für die Fristversäumnis sein. Man geht demnach von einer Unterbrechung des Kausalzusammenhangs aus, sobald das Gericht selbst einen Fehler begeht.

Dabei bleibt offen, inwiefern der Verpflichtung des Gerichtes zur Weiterleitung spiegelbildlich ein Anspruch der Prozeßpartei gegenübersteht. Nicht undenkbar wäre, daß die Prozeßpartei ganz generell einen Anspruch auf die Weiterleitung hat – nämlich erstens unabhängig davon, ob die Partei oder ihr Vertreter versehentlich falsch adressierte oder dies beispielsweise aus Bequemlichkeit absichtlich tat, und zweitens unabhängig davon, ob Partei oder Vertreter den Schriftsatz rechtzeitig ein weiteres Mal und nun richtig adressiert auf den Weg bringt (oder bringen will) oder nicht, mithin unabhängig davon, ob sich bei Tatenlosigkeit eine Fristversäumung ergeben wird. Näherliegend ist eine Beschränkung des Anspruchs der Partei darauf, daß ihr keine Nachteile aus versehentlich fehlerhafter Adressierung entstehen, soweit Partei beziehungsweise Vertreter den Fehler nicht rechtzeitig bemerken, aber das unzuständige Gericht die drohenden Nachteile mittels Weiterleitung im ordentlichen Geschäftsgange vermeiden kann. Eine weitere Einschränkung könnte sich daraus ergeben, daß es je nach den Umständen noch nicht zu spät für eine Rückgabe an den Einreichenden unter Hinweis auf den richtigen Adressaten ist.

Das OLG Köln zitiert die drei Entscheidungen von BGH und BAG, um überdies ganz allgemein seine Bereitschaft

auszudrücken, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn ein Beteiligter ein unzuständiges Gericht anging, sofern die Frist bei Weiterleitung im ordentlichen Geschäftsgange gewahrt worden wäre. Es beschränkt sich nicht auf den Fall, daß im Rechtsmittelverfahren das Gericht angerufen wurde, von dem die anzugreifende Entscheidung herrührte. Diese Ausdehnung darf sich auf den mittleren der drei herangezogenen Beschlüsse<sup>7</sup> berufen. Dort ging es um eine Berufungsschrift in einem vor dem Amtsgericht geführten Kindesunterhaltsprozeß, welche beim Oberlandesgericht anzubringen war, aber an das Landgericht adressiert war. Nun war das Schriftstück tatsächlich zum Amtsgericht gelangt. Festzustellen war ferner, daß das Schriftstück bei der Posteinlaufstelle, die am Orte als eine der Justiz gemeinsame eingerichtet ist, zu einem Zeitpunkt einging, welcher fristwährende Weiterleitung im ordentlichen Geschäftsgange erlaubt hätte. Unklar hingegen war, ob es vom Posteinlauf erst zum Landgericht gelangte und von dort versehentlich an das Amtsgericht anstatt an das Oberlandesgericht weitergegeben wurde oder ob die Posteinlaufstelle es sogleich zum unzuständigen Amtsgericht leitete. Es stand auch nicht etwa fest, daß gerade das Amtsgericht, wie immer der Schriftsatz zu ihm gefunden haben mochte, genug Zeit gehabt hätte, den Schriftsatz an das Oberlandesgericht weiterzugeben. Mit anderen Worten ließ sich die Verzögerung der Übermittlung an das zuständige Oberlandesgericht nicht eindeutig allein dem Amtsgericht als dem Ausgangsgericht zuordnen. Vielmehr war nicht auszuschließen, daß ein Fehler des bisher unbeteiligten Landgerichts ursächlich für die Fristversäumnis war, weil das Amtsgericht eine vom Landgericht verursachte Verzögerung nicht im ordentlichen Geschäftsgange hätte ausgleichen können. Ein etwaiger Fehler des mit der Sache bis dahin nicht befaßten Landgerichts ist dem BGH Anlaß genug für eine Wiedereinsetzung.<sup>8</sup> Der Ursachenzusammenhang zwischen diesem Fehler und der Fristversäumnis würde anscheinend (anders als derjenige zwischen der Falschadressierung durch den Eingebenden und der Fristversäumnis) nicht durch (im Fall ungeklärt bleibende) eventuelle zusätzliche Zögerlichkeit des Amtsgerichts zerrissen. Auch in der Literatur wird Wiedereinsetzung nach Fehladressierung allgemein an die Korrekturmöglichkeit eines unzuständigen Gerichts geknüpft, nicht etwa allein an besondere Verpflichtung gerade desjenigen Gerichts, welches schon mit der Sache befaßt war.<sup>9</sup>

## **VI. Wiedereinsetzung insbesondere in Insolvenzsachen**

Die vom Oberlandesgericht gemäß § 4 InsO i. V. m. § 233 ZPO auch in Insolvenzsachen für möglich gehaltene Wieder-

<sup>5</sup> Das OLG zitiert BGH, Urteil vom 1. 12. 1997 – II ZR 85/97, NJW 1998, 908 (nachwirkende Fürsorgepflicht des LG als Ausgangsgerichts, wenn Berufungsschrift an LG statt an OLG als Berufungsgericht gerichtet); BGH, Beschl. v. 24. 9. 1997 – XII ZR 144/96, NJW-RR 1998, 354 (Berufungsschrift in Kindshaftssachen ging beim AG als Ausgangsgericht ein anstatt beim OLG als Berufungsgericht; adressiert war die Schrift allerdings an das LG); BAG, Urteil vom 20. 8. 1997 – 2 AZR 9/97, NJW 1998, 923, 924 (Berufungsbegründungsschrift an das ArbG als Ausgangsgericht statt an LAG als Berufungsgericht, nachdem dorthin schon form- und fristgerecht die Berufung eingelegt worden war).

<sup>6</sup> BVerfG, Beschl. v. 20. 6. 1995 – 1 BvR 166/93, NJW 1995, 3173, 3175.

<sup>7</sup> Also auf BGH, NJW-RR 1998, 354.

<sup>8</sup> BGH, NJW-RR 1998, 354.

<sup>9</sup> Siehe nur Zöller/Greger, ZPO, 21. Aufl., 1999, § 233 Rdn. 22b.

einsetzung ist auch im einzelnen wie im Zivilprozeß zu beurteilen: Sie kann auf Antrag (§§ 233, 236 ZPO mit § 4 InsO) oder von Amts wegen (§ 236 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 ZPO mit § 4 InsO) geschehen. Die Falschadressierung soll dem Eingebenden nicht schaden. Im Fall kommt der Beschwerdeführer nur deswegen nicht in den Genuß der Wiedereinsetzung, weil er den anzugreifenden Beschuß unrichtig, und zwar so, daß eine Verwechselung mit einem anderen Verfahren entstehen konnte, bezeichnete.

Das Gericht stellt für die Gewährung einer Wiedereinsetzung nicht darauf ab, daß es sich um einen Verfahrensschritt des Insolvenzverfahrens handeln müßte, der mit einem Verfahrensschritt im Zivilprozeß Ähnlichkeit hätte. Es kommt

ihm wohl für die Bemühung von § 4 InsO nicht darauf an, daß mit dem Beschwerdeverfahren in Insolvenzsachen ein (auf die Richtigkeit des Insolvenzverfahrensschrittes bezogenes) Erkenntnisverfahren stattfindet. Im Fall ging es tatsächlich um ein Erkenntnis. Somit zwar war die Frage nicht einschlägig, ob auch ein nicht auf Rechtserkenntnis angelegter fristgebundener Verfahrensschritt – man beachte, daß das Insolvenzverfahren im Ganzen keine Rechtserkenntnis zum Ziel hat, namentlich nicht die Aufklärung des rechtlichen Bestandes angemeldeter Forderungen – mit Hilfe der Vorschriften über die Wiedereinsetzung nachgeholt werden kann. Das Gericht würde sie aber vermutlich bejaht haben.

Professor Dr. *Christoph Becker*, Augsburg